



EUROPEAN CENTRAL BANK
BANKING SUPERVISION

Danièle NOUY

Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

Herrn Fabio De Masi
Mitglied des Europäischen Parlaments
Europäisches Parlament
60, rue Wiertz
1047 Brüssel
BELGIEN

Frankfurt am Main, 2. Februar 2015

Ihr Schreiben (QZ62)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

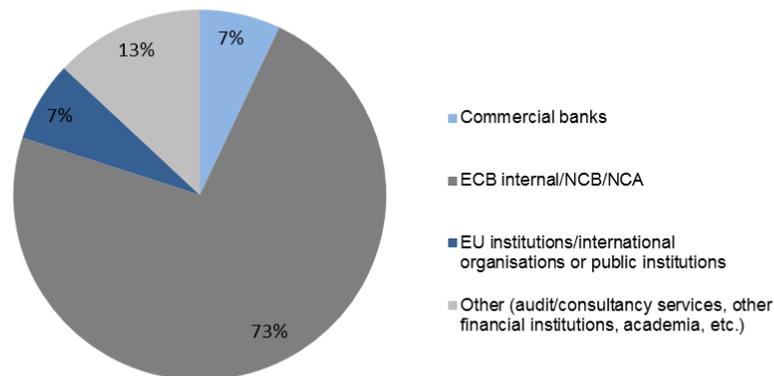
vielen Dank für Ihr Schreiben, das mir von Herrn Roberto Gualtieri, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, zusammen mit einem Anschreiben vom 22. Dezember 2014 zugesandt wurde.

Ziel der Einstellungsverfahren für die Aufsichtsfunktion der Europäischen Zentralbank (EZB) war es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Höchstmaß an Kompetenz, Effizienz und Integrität einzustellen. Bei diesen Verfahren wurden dieselben strengen Standards angewandt, die für die Einstellung aller EZB-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten.

Die Anforderungen in Bezug auf die Berufserfahrung waren breit gefasst, da die EZB an einer guten Mischung aus Personen mit einschlägigem Fachwissen sowohl aus dem Aufsichtsbereich als auch aus dem Privatsektor interessiert war. Dementsprechend umfasste das Einstellungsverfahren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bankenaufsicht einen detaillierten Online-Bewerbungsfragebogen, eine Überprüfung der Mindestanforderungen für die ausgeschriebene Stelle, schriftliche Tests, die Erstellung von Präsentationen für einen Prüfungsausschuss sowie ein Gespräch mit mehreren EZB-Vertreterinnen und -Vertretern, die die entsprechende Berufserfahrung überprüften. Das Vorstellungsgespräch diente dazu, die Fach- und Verhaltenskompetenz der Kandidatinnen und Kandidaten und gegebenenfalls deren Managementkompetenz zu beurteilen. Die Berufserfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten, die eingestellt wurden, ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt.¹

¹ Die Zahlen beziehen sich auf den vorherigen Arbeitgeber der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten (aggregierte Daten sind nur für den letzten Arbeitgeber verfügbar). Die gesamte berufliche Erfahrung und das gesamte Fachwissen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten werden von dem zuständigen Auswahlgremium einer detaillierten Überprüfung und Beurteilung unterzogen.

Professional background of newly hired ECB staff for supervisory tasks



Quelle: EZB.

Aus der Grafik geht hervor, dass rund drei Viertel der neuen für die Bankenaufsichtsfunktion der EZB eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuletzt bei einer nationalen zuständigen Behörde (NCA) oder einer Institution, die Teil des Europäischen Systems der Zentralbanken ist, d. h. einer nationalen Zentralbank (NZB) oder der EZB, beschäftigt waren. Die übrigen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten kamen von verschiedenen Arbeitgebern, z. B. Revisionsgesellschaften, Beratungsgesellschaften, sonstigen Finanzinstituten oder wissenschaftlichen Einrichtungen (13 %), EU-Organen/internationalen Organisationen oder anderen öffentlichen Einrichtungen (7 %) und Geschäftsbanken (7 %).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bankenaufsicht, die über vielfältige Qualifikationen verfügen und aus unterschiedlichen Bereichen kommen, sind der Qualität der Aufsicht zuträglich, da so auf eine größere Vielfalt an Wissen, Erfahrung und Sichtweisen zurückgegriffen werden kann. Gleichzeitig wurde eine Reihe von Schutzvorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass sich aus der früheren Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine potenziellen Interessenkonflikte ergeben. Zum Zwecke der operativen Unabhängigkeit, Objektivität und Neutralität von Aufsichtsbeschlüssen wurde ein angemessener Governance-Rahmen für die Aufsichtsaufgaben eingerichtet. Siehe hierzu den auf der Website der EZB veröffentlichten Leitfaden zur Bankenaufsicht. Mit potenziellen Interessenkonflikten befasst sich auch der für das gesamte Personal der EZB geltende Ethik-Rahmen, der, wie Sie vielleicht wissen, im Hinblick auf die Übernahme der neuen Aufsichtsaufgaben überarbeitet wurde. Darüber hinaus wurde im Einklang mit der SSM-Verordnung² ein Verhaltenskodex für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums verabschiedet. Sowohl der Entwurf als auch die Endfassungen dieser beiden Dokumente wurden dem Europäischen Parlament vorgelegt.

² Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

Bei der Zuweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) wurde außerdem darauf geachtet, dass potenzielle Interessenkonflikte vermieden werden. Beispielsweise dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einem JST arbeiten, das ihren früheren Arbeitgeber beaufsichtigt. Es gibt noch weitere interne Regelungen, durch die das Problempotenzial in diesem Bereich gering gehalten wird. Vor Kurzem hat die EZB sogar ihre Einstellungsregeln angepasst, um sicherzustellen, dass es in Bezug auf die letzten zwei Jahre der vorherigen Beschäftigung und die Stelle, auf die sich eine Kandidatin oder ein Kandidat bewirbt, keinen Interessenkonflikt gibt.

Bei den JSTs wird auch darauf geachtet, dass Objektivität und Neutralität von Aufsichtsbeschlüssen gewahrt bleiben. Zu diesem Zweck werden JSTs gebildet, die sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EZB als auch der NCAs umfassen. Außerdem muss sich die Nationalität der JST-Koordinatorin bzw. des JST-Koordinators vom Heimatland der Bank unterscheiden, die sie beaufsichtigen. Ebenso findet eine regelmäßige Rotation unter den JST-Mitgliedern statt, um strenge, unparteiische und objektive Aufsichtspraktiken zu gewährleisten. Was Vor-Ort-Prüfungen betrifft, so ist die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter grundsätzlich kein Mitglied des zuständigen JST.

Die folgenden drei Kontrollstufen, die für die laufende Aufsichtsarbeit gelten, sorgen für ein noch höheres Maß an Objektivität und Neutralität: ein kompetentes Managementteam, ein Verfahren zur Qualitätssicherung und eine Revisionsfunktion. Was den Entscheidungsprozess betrifft, so endet dieser auf Ebene des Aufsichtsgremiums und des EZB-Rats, wobei die Mitglieder, einschließlich der Vertreter von allen NCAs und NZBen, ebenfalls strengen Ethikregeln unterworfen sind. Dazu zählt auch die Pflicht, „unabhängig und objektiv im Interesse der Union als Ganzes zu handeln“. Darüber hinaus wurde innerhalb der Bankenaufsichtsfunktion der EZB eine eigene Generaldirektion (GD) eingerichtet, die eine horizontale Aufsichtsfunktion ausübt. Die Aufgabe dieser GD besteht unter anderem darin, die Qualität der Aufsicht sicherzustellen und einheitliche Aufsichtsstandards sowie die Bewertung von Aufsichtspraktiken einzuführen. Ich bin davon überzeugt, dass wir über hochqualifizierte und vielfältige Teams für eine wirksame Aufsicht verfügen sowie über alle notwendigen organisatorischen Schutzvorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die EZB ihre Aufsichtsaufgaben vollständig unabhängig ausübt und dass potenzielle Interessenkonflikte vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Danièle Nouy